

Bebauungsplan

„östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal Nord“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Gemeinde Großpösna

Im Rittergut 1

04463 Großpösna



Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH, Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig

Stand bzw. Redaktionsschluss:

20.05.2022

Bildnachweis Titelseite:

seecon Ing. 2019

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	4
Anlagenverzeichnis	5
1 Veranlassung und Zielstellung	6
2 Grundlagen.....	7
2.1 Methodische Grundlagen.....	7
2.1.1 Rechtliche Grundlagen	7
2.1.2 Prüfablauf/Methoden.....	10
2.2 Gesetzliche Grundlagen	11
2.3 Planungsgrundlagen.....	11
3 Beschreibung des Bauvorhabens/Untersuchungsraum.....	12
3.1 Erläuterung des Bauvorhabens.....	12
3.2 Beschreibung des Untersuchungsraums (UR)	13
3.2.1 Schutzgebiete	14
3.2.2 Reale Vegetation/Biototypen und Nutzung.....	15
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	18
4.1 Bestandsprognose und Relevanzprüfung	18
4.1.1 Pflanzen.....	18
4.1.2 Tiere	18
4.2 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen	26
4.2.1 Vögel	28
4.2.2 Fledermäuse.....	32
4.2.3 Zauneidechsen	33
4.3 Maßnahmenplanung.....	34
4.3.1 Maßnahmen Vögel	34
4.3.2 Maßnahmen Fledermäuse	35
4.3.3 Maßnahmen Zauneidechsen	35
4.3.4 Übersicht Konflikt- und Maßnahmenplanung	37
4.3.5 Einzelartenprüfung.....	39
Quellenverzeichnis	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Güldengossa, Störmthal und Gewerbegebiet, rot = B-Plangebiet / grün = artenschutzfachl. UR	14
Abb. 2	Geltungsbereich B-Plangebiet (schwarze Linie), artenschutzf. Untersuchungsraum (rote Linien)	19
Abb. 3	Nachweise Vogelarten (Abkürzung erläutert in Tab. 2).....	22
Abb. 4	Kartierung: Nachweise Zauneidechsen	25
Abb. 5	weiträumige Agrarlandschaft als Ausweichlebensraum für Feldlerchen und Wachteln (grün), Geltungsbereich (schwarz).....	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Biotoptypen Bestand	15
Tab. 2	Vogelarten mit Brutverdacht (BV), Nahrungsgäste (NG) bzw. Rastvogel (RV)	20
Tab. 3	Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren	28
Tab. 4	Konflikt- und Maßnahmenübersicht	37

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bestandsprognose europäische Vogelarten, Abschichtung Prüfspektrum
- Anlage 2 Bestandsprognose Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Abschichtung Prüfspektrum
- Anlage 3 Artenschutzrechtliche Prüfung in Einzelarttabellen

1 Veranlassung und Zielstellung

Die Gemeinde Großpösna entwickelt sich aufgrund der Nähe zur Stadt Leipzig und dem neu entstandenen Störmthaler See zu einem zunehmend gefragten Wohnstandort im ländlichen Raum. Die Aufstellung des B-Planes verfolgt das allgemeine Ziel, eine nachhaltige gewerbliche Entwicklung des Plangebietes unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der zunehmenden touristischen Nutzung des Umlandes zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Rahmenbedingungen sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- Definition zulässiger Nutzungsarten und -formen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen,
- Berücksichtigung des Ortsentwicklungskonzeptes Störmthal,
- Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbevölkerung,
- Gewährleistung einer dauerhaft gesicherten Erschließung, sowohl in verkehrlicher als auch in Hinblick auf die Ver- und Entsorgung,
- Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes,
- die Integration des Areal in das Stadtrandgefüge durch eine ansprechende Gestaltung des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Ergebnis soll die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit für die geplante gewerbliche bzw. industrielle Nutzung mit all ihren Bestandteilen erreicht werden. Dies sowohl unter Gewährleistung der Verträglichkeit der Nutzungen untereinander als auch mit angrenzenden Nutzungen.

Mit der Planung werden mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im B-Plan sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Berücksichtigung finden. Hierzu werden die voraussichtlichen Auswirkungen der zukünftigen Nutzung auf die Umwelt geprüft und geklärt. Es erfolgen die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. Zur Wahrung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sollen zudem grünordnerische Festsetzungen vorgenommen werden.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit durch das Bauvorhaben die Belange des Artenschutzes berührt werden, die im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verankert sind. Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG erfordert somit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Im Rahmen der saP wird in Form des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages überprüft, ob durch die Wirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Als methodische Grundlage werden die Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (im Folgenden: LfULG) herangezogen [1].

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 44 BNatSchG diverse artenschutzrechtliche Verbote vor. Diese beziehen sich auf besonders und streng geschützte Arten:

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- europäische Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

Von Bedeutung bei der Realisierung von Vorhaben sind insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

[...]

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Kontext des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten, der diesbezüglich „Modifikationen“ enthält:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sofern und soweit es zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommen kann, sieht § 45 Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit der Erteilung entsprechender Ausnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen vor:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Für die Ebene der Bauleitplanung bedeutet das, dass wenn sich durch die Realisierung der avisierten Festsetzungen die Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahme abzeichnet, zumindest feststehen muss, dass eine solche dann auch erteilt werden kann.

Mit Blick auf etwa erforderliche Maßnahmen, welche sich im Rahmen der Anwendung der vorstehenden Normen ergeben können, wird im Artenschutz daher prinzipiell unterschieden zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (V-X), Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-X) und artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (FCS-X). Erstere setzen bereits an der Verwirklichung des Tatbestandes selbst an und sind bereits auf eine Verhinderung des Eintritts desselben ausgerichtet. CEF-Maßnahmen sind in der Regel flächenbezogen und müssen noch vor dem Eingriff realisiert werden, damit die Funktionalität des Lebensraumes bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet bleibt (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

Kann das Eintreten der Zugriffsverbote trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist – wie bereits erwähnt – die Erteilung einer Ausnahme erforderlich und es sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen

das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

2.1.2 Prüfablauf/Methoden

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Rechtsmaßstabs ergibt sich im Wesentlichen folgender Prüfablauf:

Die zu prüfenden Arten sind zunächst zu ermitteln. Die artenschutzfachliche Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Relevanzprüfung

- Ermittlung der im Vorhabensbereich aktuell vorkommenden bzw. in Einzelfällen bei Unsicherheiten potentiell zu erwartenden geschützten Arten durch Auswertung bereits vorhandener Daten sowie durch Erfassungen und Kartierungen
- Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise betroffen sein könnten und in einer Einzelartenbetrachtung näher betrachtet werden müssen

In der Relevanzprüfung erfolgt sodann eine Abschichtung von Arten, deren populationsbezogene oder individuelle Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

- Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt oder gilt als ungefährdet (z. B. ubiquitäre, in Sachsen flächendeckend verbreitete Brutvogelarten)
- das Vorhaben beinhaltet keine Eingriffe, welche für die Art oder Artengruppe beeinträchtigt wirken kann

Es verbleiben Arten, für die eine Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

2. Konfliktanalyse

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren
- Beleuchtung vorhabenspezifischer Wirkungen und Wirkpfade durch Bauabläufe, Bauzeiträume und Nachwirkungen
- Prüfung, ob sich die Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden und gegenüber dem Vorhaben empfindlich sind

3. Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutze wertgebender möglicherweise betroffener Arten
- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität
- Die Belange der zuvor abgeschichteten weit verbreiteten, störungstoleranten Brutvogelarten in günstigem Erhaltungszustand finden in Form von Gildenbildungen Berücksichtigung. Die in Vorbereitung zur Einzelartenbetrachtung konzipierten Maßnahmen werden auf Mitnahmeeffekte für die gebildeten Gilden geprüft. Stellt sich heraus, dass die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend ubiquitäre Brutvogelarten mit abdecken, werden zusätzliche Maßnahmen eingeplant.

4. Einzelartenbetrachtung

- Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs- (CEF) Maßnahmen.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz; SächsNatSchG)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; FFH-RL)
- Richtlinie 2009/147/EG, RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

2.3 Planungsgrundlagen

- Vermessung [6]
- Faunistische Kartierung 2019 [3]
- Gehölz- und Biotopkartierung 2020 [5]

3 Beschreibung des Bauvorhabens/Untersuchungsraum

3.1 Erläuterung des Bauvorhabens

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einem Gewerbegebiet bestehend aus einer zentral angeordneten Hauptfläche sowie aus einem zusammenhängenden Grünflächenband, welches die Hauptfläche des Gewerbegebiets umgibt.

Um eine optimale Nutzung der neu geplanten Bauflächen zu gewährleisten und somit die Entwicklung des Standortes zu begünstigen, ist vorgesehen, die neu entstehenden Bauflächen möglichst in Form eines flexibel nutzbaren Areals zu gestalten.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt auch, dass noch keine abschließenden Planungen zu konkreten Komponenten vorhanden sind. Neben einer gesamtheitlichen Entwicklung kann auch der Fall eintreten, dass erst ggf. Teile des Plangebietes genutzt bzw. geplant werden. Weitere Erweiterungsoptionen sollten hinsichtlich des Bedarfs flexibel möglich sein. Als planungsrechtliche Lösung wird daher die Festsetzung eines großen zusammenhängenden Baugebietes bzw. überbaubaren Flächen angestrebt. Damit kann auch zukünftigen Anforderungen gerecht nachgekommen werden, ohne den Bauleitplan ggf. bei jedem speziellem Erweiterungsvorhaben ändern zu müssen.

Mit Lage des Plangebietes an der Staatsstraße S 242 werden die Bauverbotszonen von 20 m berücksichtigt.

Die Höhe der baulichen Anlagen richtet sich nach dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet.

Das Plangebiet soll im Süden über die Dechwitzer Straße öffentlich erschlossen werden. Bereiche für die Ein- und Ausfahrten sollen auf drei Einfahrten begrenzt werden. Weiterhin wird das Plangebiet von Westen aus über eine private Straßenanlage in Form einer Werkserweiterung erschlossen.

Die künftige Trinkwasser-, Schmutzwasser-, Regenwasser-, Telekommunikations-, Elektro- und Wärmeenergieversorgung wird dem Grunde nach bis zum Entwurf des Bebauungsplanes und dann im Detail im Zuge der Erschließungsplanung mit den jeweiligen Versorgungsträgern und Genehmigungsbehörden abgestimmt.

Beseitigungen von Gehölzstrukturen und von Einzelbäumen im Untersuchungsraum sind nach derzeitigem Planungsstand nur punktuell im Bereich der verkehrlichen Anbindung des Geltungsbereiches an das bestehende Gewerbegebiet im Nordwesten geplant. Dafür ist die Entfernung des Gehölzstreifens auf einer Länge von ca. 25 m notwendig.

Im Rahmen der Grünordnung werden großflächige Vegetationsbestände aus standortgerechten Baum- und Straucharten in den Randbereichen geschaffen, um das Plangebiet angemessen in das Landschaftsbild zu integrieren und so weit als möglich einen planinternen Ausgleich des Eingriffes zu realisieren.

Darüber hinaus soll mit den Grünflächen einer zu starken Aufheizung der versiegelten und bebauten Flächen entgegengewirkt und eine weitgehende Eingrünung des Plangebietes gewährleistet werden. Zudem wird ein zusätzlicher Sichtschutz gewährleistet.

Die ebenerdigen verkehrstechnischen Querungen im Süden zur Anbindung des Plangebietes an die Dechwitzter Straße werden auf den Baumbestand abgestimmt, um den Biotopverbund weitgehend zu erhalten.

Die nicht überbaubaren Teilflächen des Baugebietes (ca. 20 %) sollen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen begrünt werden. Zusätzlich sollen Dachbegrünungen die negativen Auswirkungen durch die Bebauung und Versiegelung mindern. Weiterhin sind im Bereich von Nebenanlagen (Pkw-Stellplatzanlagen) Baumpflanzungen mit einer hochwertigen Pflanzqualität vorgesehen.

3.2 Beschreibung des Untersuchungsraums (UR)

Staat: Bundesrepublik Deutschland

Bundesland: Freistaat Sachsen

Landkreis: Landkreis Leipzig

Gemeinde: Gemeinde Großpösna

Das Plangebiet des B-Planes befindet sich innerhalb der Gemeinde Großpösna, Ortsteil Güldengossa, welche verwaltungsmäßig dem Landkreis Leipzig zugehörig ist.

Das Gewerbegebiet liegt zwischen den Ortslagen Störmthal und Güldengossa in der Nähe des Störmthaler Sees und ist auf allen Seiten von Landwirtschaftsflächen umgeben. Das Plangebiet wird zurzeit ebenfalls als Landwirtschaftsfläche genutzt. Es grenzt im Westen an das Gewerbegebiet „Störmthal Nord“, im Norden an die Autobahnmeisterei, im Osten an die Staatsstraße S 242 – Zubringer Autobahn A 38 und deren Nebenanlagen und im Süden an die Dechwitzter Straße. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 6,25 ha.

Mit seiner Lage am westlichen Rand des Ortes grenzt das Plangebiet an den Außenbereich.

Der Untersuchungsraum (UR) wird durch die umgrenzenden Straßenverläufe Auenhainer Straße im Norden, S212 im Osten und Dechwitzter Straße im Süden begrenzt. Im Westen grenzt der UR an das bestehende Gewerbegebiet an. Vorhandene bzw. relevante wertgebende Gehölz- und Wiesenstrukturen wurden dabei erfasst.

Siehe dazu folgende Abbildung



Abb. 1 Güldengossa, Störmthal und Gewerbegebiet, rot = B-Plangebiet / grün = artenschutzfachl. UR

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und die betroffenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile können aus der Planzeichnung bzw. aus dem Kap. 8 der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

3.2.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet weist keine Schutzgebiete auf.

Im Abstand von mind. 0,5 km befindet sich innerhalb der südlich gelegenen Ortslage Güldengossa ein „Röhricht (an Gewässern)“ als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 SächsNatSchG (§ 30 BNatSchG).

Weiterhin beginnen in östlicher Richtung in einem Abstand von mind. 1,3 km die Natura 2000 Gebiete „SPA Laubwaldgebiete östlich Leipzig (06)“ sowie „FFH Oberholz und Störmthaler Wiesen (224)“. [11]

3.2.2 Reale Vegetation/Biototypen und Nutzung

Die Gehölz- und Biotopkartierung erfolgte durch das IB seecon im Jahr 2020.

Der UR setzt sich nahezu vollständig aus Intensivacker und dem vorhandenen Gewerbegebiet und dem Betriebsgelände einer Autobahnmeisterei zusammen. Zusammen mit den umgebenden Straßenverläufen besteht dadurch eine Vorbelastung im Hinblick auf Störeffekte für Pflanzen- und Tierarten.

Innerhalb schmaler Grenzverläufe zwischen den Nutzungstypen verlaufen höherwertige Biotope wie Gehölz- und Ruderalfluren. Im Folgenden werden die kartierten Biototypen zusammengefasst dargestellt: (Einordnung im Sinne der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen sowie Biototypenliste für Sachsen, LfULG)

Im weiteren Umfeld schließen sich weitere Verkehrsflächen und intensiv genutzte Ackerflächen an.

Tab. 1 Biototypen Bestand

Code	Biototyp
02.02.100	<p>Feldhecke:</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen linienhaften ca. 15 m breiten Gehölzstreifen mit Funktion eines Feldgehölzes zwischen Acker und dem westlich bestehenden Gewerbegebiet. Der Baumanteil beträgt ca. 30 %. Das Gehölz setzt sich aus verschiedenen heimischen Straucharten und überwiegend heimischen Baumarten zusammen.</p> <p><u>Bäume:</u> <i>Populus spec., Acer pseudoplatanus, Prunus avium, Fraxinus excelsior, Robinia pseudoacacia</i></p> <p><u>(Groß-) Sträucher:</u> <i>Cornus sanguinea, Crataegus laevigata, Crataegus monogyna, Ligustrum vulgare, Malus spec., Prunus spinosa, Prunus spec., Rubus armeniacus, Rubus caesius, Rubus fruticosus, Rubus idaeus, Sambucus nigra</i></p> <p>Nähere Erläuterung zu verschiedenen Ausprägungen der Feldhecke: Feldhecke (Sukzessionsstadium)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrjähriger Gehölzaufwuchs in verschiedenen Höhen dicht bis locker, - Höhe ca. 1,0 bis 3,0 m - Saumcharakter mit stellenweise hohem Langgrasaufkommen, aber auch offenen Bodenbereichen, im Übergang zum Ackerbereich gelegentlich eindringende landwirtschaftliche Bodenbearbeitung sichtbar - stellenweise kleine Vorkommen von Seggenarten, was für feuchte Bodenverhältnisse spricht, in den Jahren der Kartierungen 2019/2020 herrschte vollkommene Trockenheit - weiterhin tritt stellenweise Land-Reitgras auf <p>Feldhecke (Neupflanzung)</p>

<p>07.03.200</p>	<p>- flächige Raster-Pflanzung heimischer Laubarten, - halboffen gestaltet, ca. 5 bis 7 Jahre alt</p> <p>Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte</p>
<p>10.01.200</p>	<p>Die vorhandenen Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte sind als linienhafte Säume entlang der nördlichen Ackergrenze (= nördliche Grenze Geltungsbereich) sowie im Übergangsbereich der östlichen Ackergrenze zum Regenüberlaufbecken/Pflanzung Feldgehölz (= östliche Grenze Geltungsbereich) zu finden. Innerhalb der zweitgenannten östlichen Ruderalflur befinden sich Fragmente einer alten Obstbaumreihe.</p> <p>Die Ausprägung der Böden ist mit teilweise sehr nährstoffreich und teilweise verdichtet zu beschreiben. Anteilig bestehen ruderale Ausbildungen nitrophytischer Säume. Es herrscht kein breites Artenspektrum vor.</p> <p>Die Ruderalsäume weisen im Norden nur Breiten von ca. 1,5 m auf. Im westlichen Bereich werden Breiten um die 5 m erreicht.</p> <p>Intensivacker</p> <p>Die größte Fläche des UR wird von einer Intensivackerfläche eingenommen. Hier findet herkömmliche intensive Landwirtschaft mit wechselnden Fruchtfolgen statt.</p>
<p>10.02.200</p>	<p>Gewerbegebiet</p> <p>Die Ackerfläche einschl. der Saumstrukturen wird durch eine Zaunanlage zum angrenzenden Gewerbegebiet in Richtung Westen bzw. zur Autobahnmeisterei nach Norden hin begrenzt. Diese Flächen werden aktiv genutzt.</p>
<p>11.400</p>	<p>Verkehrsbegleitgrün (Straßenrandstreifen intensiv gepflegt) / (Regenrückhaltebecken intensiv gepflegt)</p> <p>Diese Bereiche im Nahbereich der verkehrlichen Anlagen unterliegen einer intensiven Mahd und sind entsprechend artenarm und kurz geschnitten. Dies betrifft v.a. die direkten Straßenrandbereiche. Das begrünte Regenrückhaltebecken kann zeitweise höher aufwachsen.</p> <p>Nur entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches sind auf den diesen Flächen entlang der Dechwitzter Straße Gehölze in Form einer Baumreihe (<i>Fraxinus excelsior</i>) zu finden. Das Alter wird auf ca. 12 bis 15 Jahre geschätzt. Die Vitalität liegt zwischen gut und mittelmäßig.</p>

Bäume

Im Rahmen der Baumkartierung [5] in Verbindung mit der Vermessung [6] wurden innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt 111 Bäume mit einem Stammdurchmesser > 10 cm in einem Meter Höhe aufgenommen. Darunter befinden sich 6 Stück Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm im Bereich einer alten lückenhaften Obstbaumreihe. Der Vitalitätszustand dieser Gehölze ist mit mäßig bis schlecht zu bewerten.

Der Baumbestand setzt sich zudem aus 19 Stück Straßenbäumen (*Fraxinus excelsior*) mit einem durchschnittlichen Stammdurchmesser von 25 cm zusammen. Diese Baumreihe verläuft entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze.

Weiterhin wurden folgende Baumarten im Bereich der ca. 15 m breiten Feldgehölzstrukturen entlang der Westgrenze kartiert: *Acer pseudoplatanus*, *Prunus avium*, *Populus nigra spec.* Dabei wurden nach jetzigem Stand im Abgleich mit der Brutvogelkartierung keine höhlenreiche Einzelbäume nach § 21 SächsNatSchG ermittelt. Ein Vorkommen kann jedoch aufgrund undurchdringlicher Aufwuchsverhältnisse und damit verbundener schlechter Einsehbarkeit in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Weitere nach § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Bestandsprognose und Relevanzprüfung

Grundlage für die Prüfung sind die in Sachsen vorkommenden Arten gemäß den Artenlisten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: „regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ und „streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“. Weiterführende Informationen wie Schutzstatus nach BNatSchG, Kategorie der Roten Liste Sachsen und des Erhaltungszustandes in Sachsen kann den Tabellen der Anlagen 1 und 2 entnommen werden. [7]

Auf Basis der Kartiererergebnisse [3] und darüber hinaus weiterführende Aussagen des einbezogenen Kartierbüros [4] werden die durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten ermittelt. Hinweise des Fachgutachtens zu nicht vorgefundenen, aber grundsätzlich zu erwartenden Arten werden in einer worst-case Annahme als potenziell vorkommend einbezogen. Die Erfassungsmethoden und Kartierzeiträume können dem Kartierbericht [3] entnommen werden.

4.1.1 Pflanzen

Durch das IB seecon erfolgte 2020 eine Aufnahme der Biotoptypen. [5]

Für die in Sachsen vorkommenden Anhang-IV-Arten *Asplenium adulterinum* (Braungrüner Strichfarn), *Botrychium matricariifolium* (Ästige Mondraute), *Coleanthus subtilis* (Scheidenblütgras), *Cypripedium calceolus* (Gelber Frauenschuh), *Gentianella lutescens* (Karpäten-Fransenenzian), *Lindernia procumbens* (Liegendes Büchsenkraut), *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut), *Trichomanes speciosum* (Prächtiger Dünnfarn) ist ein Vorkommen im Baubereich ausgeschlossen. Es liegen keine Funde oder Hinweise auf Vorkommen der streng geschützten Arten vor.

4.1.2 Tiere

Zur Bestandsaufnahme der Fauna erfolgte im Jahr 2020 eine faunistische Untersuchung wie im Kap. 4.1 beschrieben.

Dabei wurden folgende Artengruppen aufgrund der vorherrschenden Geländeausstattung untersucht:

- Brut- und Reviervögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Feldhamster

Alle weiteren Artengruppen können angesichts der Biooptypenausstattung im betroffenen Eingriffsbereich unberücksichtigt bleiben.



Abb. 2 Geltungsbereich B-Plangebiet (schwarze Linie), artenschutzf. Untersuchungsraum (rote Linien)

4.1.2.1 Vögel

Die Erfassung der Brutvogelgemeinschaft erfolgte an vier Terminen (10.08.2018; 16.04.2019; 05.06.2019 und 19.06.2019). Beginn war jeweils am frühen Morgen bei sonnigem bis leicht

bewölkten Wetter ohne Beeinträchtigungen durch Wind. Die Auswertung bzw. Einteilung als Brutvogel, Nahrungsgast und im Fall der Rauchschwalbe als Rastvogel, wurde auf Grundlage gutachterlicher Einschätzung vorgenommen. Manche Arten konnten an mehreren Terminen festgestellt werden.

Im Rahmen der Begehungen konnten im Untersuchungsraum folgende Vogelarten mit Brutverdacht (BV), Nahrungsgäste (NG) bzw. Rastvogel (RV) erfasst werden:

Tab. 2 Vogelarten mit Brutverdacht (BV), Nahrungsgäste (NG) bzw. Rastvogel (RV)

Legende:

VSchRL – EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 1 – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis, Anh. I – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis)

RL D/ RL SN – Roten Listen der Bundesrepublik und Sachsen (1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste

Art	Abk	Artw	RL SN	RL D	VSchRL	Status	Habitat
Amsel	A	<i>Turdus merula</i>				BV	Hecke
Bachstelze	Ba	<i>Motacilla alba</i>				BV	Industrie
Bluthänfling	Bh	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3		RV	Acker
Dorngrasmücke	Dg	<i>Sylvia communis</i>	V			BV	Hecke
Eichelhäher	Eh	<i>Garrulus glandarius</i>				RV	Hecke
Feldlerche	FI	<i>Alauda arvensis</i>	V	3		BV	Acker
Feldsperling	Fe	<i>Passer montanus</i>		V		BV	Hecke
Fitis	F	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V			BV	Hecke
Girlitz	Gi	<i>Serinus serinus</i>				BV	Baum
Grünfink	Gf	<i>Carduelis chloris</i>				NG	
Grünspecht	Gü	<i>Picus viridis</i>				NG	
Hausrotschwanz	Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>				BV	Industrie
Haussperling	H	<i>Passer domesticus</i>	V	V		BV	Industrie
Klappergrasmücke	Kg	<i>Sylvia curruca</i>				BV	Hecke
Kohlmeise	Km	<i>Parus major</i>				BV	Hecke
Kolkrabe	Kra	<i>Corvus corax</i>				NG	
Mönchsgrasmücke	Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>				BV	Hecke
Nachtigall	N	<i>Luscinia megarhynchos</i>				BV	Hecke
Rauchschwalbe	Rs	<i>Hirundo rustica</i>	3	3		RV	Acker
Rotmilan	Rm	<i>Milvus milvus</i>			x	NG	
Star	S	<i>Sturnus vulgaris</i>				BV	Industrie
Steinschmätzer	Sts	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		BV	Industrie
Stieglitz	Sti	<i>Carduelis carduelis</i>				BV	Baum

Art	Abk	Artw	RL SN	RL D	VSchRL	Status	Habitat
Straßentaube	Stt	<i>Columba livia</i>				BV	Industrie
Wachtel	Wa	<i>Coturnix coturnix</i>				BV	Acker (potenziell)
Zilpzalp	Z	<i>Phylloscopus collybita</i>				BV	Hecke

Im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld konnten für die Lebensräume Hecke, Acker und Industriefläche typische und meist häufige Vogelarten nachgewiesen werden. Als besondere Art muss an dieser Stelle der Steinschmätzer genannt werden, welche in der Roten Liste der Brutvögel Sachsens als „vom Aussterben bedroht“ gelistet ist. Diese Art konnte bei beiden Begehungen im Bereich der Industriefläche (Straßenmeisterei) nachgewiesen werden. Es handelte sich um ein Paar, welches während der Beobachtungen brutanzeigendes Verhalten zeigte. Auch wenn kein Nest oder Junge gefunden werden konnten, lassen die Beobachtungen die Annahme einer wahrscheinlichen Brut zu.

Auswahl von Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung:

Entsprechend der Methodenempfehlung des LfULG werden die weitverbreiteten, häufigen und in günstigem Erhaltungszustand befindlichen Arten von der Einzelartenbetrachtung ausgenommen (Abschichtung) [1]. Es verbleiben die in Sachsen planungsrelevanten Arten:

Feldlerche, Grünspecht, Rauchschwalbe, Rotmilan, Steinschmätzer, Wachtel

Höhlenbrüter (Bäume)

Der Grünspecht wurde ausschließlich als Nahrungsgast im nördlichen, bebauten Bereich festgestellt. Kurzschnittrasen mit Ameisenvorkommen dienen Grünspechten regelmäßig als Nahrungsflächen.

Horstbrüter

Für den Rotmilan gilt gleiches, d.h. auch hier wurde der Status Nahrungsgast festgestellt.

Gebäudebrüter

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Gebäudestrukturen. Die gesichteten Rauchschwalben nutzen den geplanten Geltungsbereich als Nahrungsgast bzw. Rastvogel.

Bodenbrüter (Wiesen/Äcker)

Die Feldlerche wurde als Brutvogel im nördlichen Feldbereich ermittelt. Der betreffende Acker wird intensiv bewirtschaftet.

Die Wachtel bevorzugt sehr ähnliche Brutstandorte wie die Feldlerche. Ein Vorkommen dieser Art wurde als Brutvogel außerhalb des Geltungsbereiches auf einem südlich außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Feld kartiert. Ein potenzielles Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches ist daher nicht auszuschließen.

Bodenbrüter (Rohböden)

Der Steinschmätzer wurde mit dem Status „Brutverdacht“ innerhalb der Freiflächen auf dem Gelände der nördlich angrenzenden Straßenmeisterei (außerhalb des Geltungsbereiches) ermittelt. Der Ackerstandort sowie der Bereich der Straßenmeisterei, kann als nicht arttypischer Lebensraum beschrieben werden.

Der Steinschmätzer besiedelt offene bis halboffene, schütter bewachsene Habitats mit vegetationslosen Bereichen, Abgrabungen und Industriebrachen.

Das Revier des Steinschmätzers bildet hier wahrscheinlich die westlich gelegenen Gewerbeflächen mit Sand-, Kies und Schuttablagerungen.

4.1.2.2 Fledermäuse

Zur Erfassung möglicher Fledermausvorkommen wurden im Rahmen zweier Begehungen (05.06.2019, 17.07.2019) die Gehölze auf geeignete Höhlen oder andere Behausungen abgesehen. Hierzu wurden vor allem Bäume in der Hecke am westlichen Rand sowie eine Obstbaumreihe am Ostrand der Fläche mit Hilfe eines Fernglases aus verschiedenen Richtungen kontrolliert.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse konnten nicht nachgewiesen werden. Die Bäume in der westlichen Hecke sind fast alle zu jung, um Höhlen aufzuweisen. Die Obstbäume hatten zwar ein paar Einbuchtungen an alten Astausbrüchen. Diese waren jedoch alle zu klein oder nicht tief genug und damit als Fledermausquartier ungeeignet. Der Einsatz eines Endoskops entfiel somit. Einschränkend muss jedoch erwähnt werden, dass durch den belaubten Zustand der Bäume Höhlen übersehen worden sein könnten. Dies gilt insbesondere für die etwas größeren und damit potenziell geeigneten Bäume in der o.g. Hecke.

Der Geltungsbereich besitzt keine Bedeutung als Nahrungshabitat. Eine Nutzung benachbarter Bereiche, die relevantere Strukturen aufweisen ist dagegen anzunehmen.

4.1.2.3 Zauneidechsen

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte an vier Terminen (10.08.2018, 16.04.2019, 05.06.2019, 17.07.2019) unter idealen Bedingungen: trocken (tlw. nach vorhergegangenem Regen), sonnig, wenig Wind und Temperaturen über 25° C. Nach Regen am Vormittag brach die Sonne am Tag der Kartierung hervor. Die Eidechsen nutzten diese Zeit, um zu trocknen und Wärme aufzunehmen und wagten sich so auf exponierte, gut besonnte und somit auch gut einsehbare Stellen. Für die Suche wurden vorwiegend die strukturierten Randbereiche aufgesucht. Dabei wurde neben der Sicht-Beobachtung vor allem auch auf das typische Laufgeräusch der Echsen geachtet. Die infrage kommenden Strukturen wurden mehrmals begangen, mit einiger Pause zwischen den Durchgängen, damit sich die verschreckten Eidechsen wieder entspannen und aus der Deckung trauen. Die Erfassungsmethodik entsprach im Wesentlichen der in BLANKE (1999) beschriebenen Vorgehensweise.

Bei den einzelnen Erfassungen konnten mind. 10 Zauneidechsen sicher nachgewiesen werden, darunter 6 adulte und 4 juvenile (10.08.2018) und 1 subadultes Tier (16.04.2019; vgl. Tab. 1); zu den übrigen Terminen waren es 6 bzw. 7 Tiere.

Tab. 1: Übersicht gesichteter Zauneidechsen je Untersuchungsdurchgang

	10.08.2018	16.04.2019	05.06.2019	17.07.2019
juvenil	4			
subadult		1		
adult / Männchen	2		1	1
adult / unbestimmt	3		4	2
adult / weiblich	1		1	1
unbestimmt				1
	10	1	6	5

Grundsätzlich ist eine Schätzung des tatsächlichen Bestandes einer Zauneidechsenpopulation mit großen Unsicherheiten behaftet, vor allem weil die Beobachtungen rein zufällig erfolgen und so niemals der gesamte Bestand erfasst wird (BLANKE 2010).



Abb. 4 Kartierung: Nachweise Zauneidechsen

Die Vorkommen befanden sich überwiegend an der westlich gelegenen Hecke. Das subadulte Tier fand sich auf der gegenüberliegenden Seite des Ackers in der Nähe des Regenrückhaltebeckens. An den Ackerrändern im Norden und Süden konnten keine Tiere gesichtet werden. Hier fehlen auch geeignete Strukturen und Versteckmöglichkeiten. Der Acker selbst bietet

keine Versteckmöglichkeiten und ist auch durch das regelmäßige Pflügen als Habitat völlig ungeeignet.

4.1.2.4 Feldhamster

Die erste Erfassung auf Hamstervorkommen erfolgte am 10.08.2018 zum idealen Erfassungszeitpunkt, nach der Ernte (Raps) und vor Umbruch des Feldes. Dazu wurde die gesamte Fläche in Bahnen im Abstand von 5 Meter begangen. Geachtet wurde dabei auf typische Strukturen wie Baueingänge oder dem typischen Auswurf, Fallröhren, typischer Geruch oder freigebissene Sichtfenster vor einem etwaigen Eingang.

Die zweite Erfassung erfolgte am 16.04.2019. Auf dem Acker stockte Getreide, welches eine Höhe bis ca. 20 cm aufwies. Hier wurde vor allem auf freigebissene Sichtfenster geachtet, die man gut erkennen hätte müssen, sowie auf den Auswurf, der bei der Anlage von Bauen entsteht.

Es konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein von Feldhamstern gefunden werden. Zwar gab es, besonders an den Randlagen des Ackers, einige Erdbaue, diese stammen aber von Mäusen, vermutlich der Feldmaus. Für Hamster waren die Eingänge zu klein und zu dicht nebeneinander.

4.2 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

Unterschieden werden kann in:

- Baubedingte Beeinträchtigungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich hauptsächlich um zeitlich begrenzte Handlungen, die mit dem laufenden Baubetrieb und der Baustelleneinrichtung (BE) in Zusammenhang stehen. Die Auswirkungen sind weitestgehend auf die Bauphase beschränkt. Dies betrifft sowohl die Bautätigkeiten selbst als auch die Flächen der Baustelleneinrichtung und den zu erwartenden Baustellenverkehr an Zubringerwegen.

Folgende Arbeiten können zu einer unmittelbaren Schädigung oder Tötung von Individuen führen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Beseitigung von Gehölzen
- Abgraben von Bodenschichten
- Barriere- und Fallenwirkungen durch Baugruben, Schächte und Kanäle

Baubedingte Beeinträchtigungen, welche mit Störwirkungen von streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten einhergehen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und zur Lebensraumentwertung durch Vergrämung oder Zerstörung von Lebensstätten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen können, sind:

- Beseitigung von Gehölzen
 - Abgraben von Bodenschichten
 - Abgas-, Licht-, Lärmemissionen, optische Reize, Erschütterungen durch Baustellenaktivitäten
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind die zeitlich unbegrenzten und in das örtliche Wirkgefüge eingreifenden Veränderungen, welche durch ein Bauwerk verursacht werden. Hierzu gehören Versiegelungen und Überprägungen durch Nutzungsänderungen, Geländeneivellierungen, die zur allgemeinen Lebensraumentwertung führen können. Auch Anlagen mit zerschneidenden Wirkungen für Wanderkorridore oder aber der Verlust von Leitstrukturen können zu dauerhaften Störungen streng geschützter Arten führen.

Folgende Arbeiten führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung:

- Flächeninanspruchnahme durch Neubebauung und Nutzungsänderung
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung und Unterhaltung als Gewerbefläche sowie deren Bauwerke und Anlagen entstehen. Hierbei ist mit Abgas-, Licht-, Lärmemissionen und optischen Reizen durch die Wiedererschließung zurechnen.

Von betriebsbedingten Beeinträchtigungen mit relevanten Auswirkungen für Flora und Fauna ist durch die vorgesehenen Nutzungsformen jedoch nicht auszugehen. Nach Umsetzung des Bebauungsplans wird mit einer üblichen Störungsintensität im menschlichen Siedlungsraum gerechnet.

Die vorkommenden Arten sind zu einem großen Teil an ein Leben im Siedlungsbereich angepasst und im gewissen Maße störungstolerant.

Tab. 3 Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren

Verbotstatbestand	Art der Verwirklichung (pot.)	Pot. betroffene Artengruppen und Arten
<p>§ 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG</p> <p>(1) Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen o. zu töten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören.</p> <p>(5) Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,</p>	<p>Baubedingte Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren in Nestern oder Quartieren. Maßgebliches Stören von versorgenden Elterntieren während der Jungenaufzucht.</p>	<p>Gelege und Jungtiere von Vögeln Zauneidechsen in ihrem angrenzenden Lebensraum. (Säugetiere) Fledermäuse potenziell bei nachweislich besetzten Baumhöhlen</p>
<p>(1) Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p>	<p>Baubedingte Störung von Tieren in ihren Quartieren. Nachhaltige Störung durch Vergrämen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen.</p>	
<p>(1) Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören</p> <p>(5) Nr. 3: das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>	<p>Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Lebensraum-entwertung durch Verlust des Besiedlungspotenzials.</p>	<p>Vögel: Brutstätten gehölbewohnender Vögel Zauneidechsen in ihrem angrenzenden Lebensraum.</p>

4.2.1 Vögel

Höhlenbrüter (Bäume)

Der Grünspecht wurde ausschließlich als Nahrungsgast innerhalb des östlichen Gehölzstreifens ermittelt. Die Bäume im westlichen Baum-Strauch-Hecke Streifen besitzen aufgrund ihrer Altersstruktur kaum Potenzial für ein Vorhandensein von Baumhöhlen. Der Reviermittelpunkt des Grünspechtes wird im älteren Baumbestand der westlich angrenzenden Gewerbeflächen

angenommen. An deren südlichen Rand befinden sich mehrere Altbäume. Der Ackerstandort besitzt für die Art keine Bedeutung als Nahrungshabitat.

Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Art Grünspecht kann damit ausgeschlossen werden.

Ein Verlust von Ruhestätten bzw. eine Störung (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) für die Art wird nicht angenommen. Eine Einzelartenprüfung ist nicht erforderlich.

Ubiquitäre höhlenbrütende Vogelarten:

Die Beseitigung von Gehölzen beschränkt sich auf eine 25 m breite Zufahrt im Nordwesten des Geltungsbereiches zur verkehrlichen Anbindung. Der räumlich funktionale Zusammenhang bleibt für höhlenbrütende Vogelarten im Gebiet bestehen. Gemäß der gesetzlichen Gehölzschutzzeit (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) finden Fällarbeiten ausschließlich im Zeitraum zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit statt. Ein signifikant erhöhtes Risiko für eine unmittelbare Schädigung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann somit im Vorfeld vollständig ausgeschlossen werden.

Im derzeitigen Bestand ist zudem von einer Vorbelastung durch anthropogene Störungen auszugehen, so dass die vorkommenden Arten an den menschlichen Siedlungsraum angepasst und störungstoleranter sind. Der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist auszuschließen.

Eine grundsätzliche Beeinträchtigung von Höhlenbrütern ist durch Gehölzfällungen von Bäumen mit bisher unentdeckten Baumhöhlen dennoch möglich. Hierbei ist bei einer nachweislichen Nutzung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu rechnen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestand kann durch entsprechende Maßnahmen (vgl. 0) vermieden werden.

Horstbrüter

Der Rotmilan wurde mit dem Status Nahrungsgast festgestellt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen stellen für diese Art keinen geeigneten Lebensraum hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Für die großräumig agierende Art ist der Acker kein essenzielles Nahrungshabitat. Die räumliche Funktion als Nahrungshabitat ist in der weiträumigen Agrarlandschaft ausreichend gegeben. Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Art kann vollständig ausgeschlossen werden.

Ubiquitäre freibrütende Vogelarten

Die Beseitigung von Gehölzen beschränkt sich auf eine 25 m breite Zufahrt im Nordwesten des Geltungsbereiches zur verkehrlichen Anbindung. Gemäß der gesetzlichen Gehölzschutzzeit (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) finden Fällarbeiten ausschließlich im Zeitraum zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit statt. Ein signifikant erhöhtes Risiko für eine unmittelbare Schädigung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann somit im Vorfeld vollständig ausgeschlossen werden.

Im derzeitigen Bestand ist zudem von einer Vorbelastung durch anthropogene Störungen auszugehen, so dass die vorkommenden Arten an den menschlichen Siedlungsraum angepasst und störungstoleranter sind. Der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist ausgeschlossen.

Die Fällungen im Geltungsbereich beschränken sich auf eine Zufahrt und Straßenbäume. Der räumlich funktionale Zusammenhang bleibt für freibrütende Vogelarten im Gebiet bestehen. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Gebäudebrüter

Die gesichteten Rauchschnalben nutzen den Geltungsbereich lediglich als Nahrungsgast. Das Nahrungshabitat im Geltungsbereich wird dabei jedoch nicht als essenziell gewertet, da sich nahezu das gesamte Umfeld durch vergleichbare Strukturen auszeichnet.

Das Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten ist für die umgebende Bebauung anzunehmen.

Ein Eingriff in bestehende Gebäude ist allerdings nicht vorgesehen. Eine unmittelbare Schädigung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann somit im Vorfeld vollständig ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie eine Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) für die siedlungsgebundene Art vollständig ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Art Rauchschnalbe sowie weiterer Gebäudebrüter liegt somit nicht vor.

Bodenbrüter (Äcker)

Die Feldlerche wurde als Brutvogel im nördlichen Bereich des Intensivackers ermittelt. Die Feldlerche nutzt u.a. Ausfallbereiche innerhalb der Ackervegetation. Sie benötigt eine lichte abwechslungsreiche Vegetation sowie freie Bodenbereiche/Brachflächen. Im Idealfall finden 2 Bruten im Jahr statt. Die zum Kartierzeitpunkt/-jahr bestehende und geeignete Ackervegetation veränderte sich im Laufe der Zeit, so dass eine Zweitbrut nicht festgestellt werden konnte. Die Zweitbruten erfolgen dann im Regelfall mit einem Wechsel des Brutstandortes z.B. auf ein

umliegendes Feld mit junger Sommerfrucht. Die erfolgte Kartierung des Brutstandortes im Jahr 2019 ist aufgrund der Bewirtschaftungsdynamiken lediglich als eine Momentaufnahme zu betrachten. Es ist anzunehmen, dass das Feld nur zu bestimmten Zeiten entsprechend dem Vegetationsaufkommen (jährliche Feldfrucht) genutzt wird.

Die Wachtel konnte als Brutvögel auf dem südlich angrenzenden Acker außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Aufgrund der Bewirtschaftungsdynamik ist ein potenzielles Vorkommen im Geltungsbereich nicht auszuschließen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann bei einer Anwesenheit von Individuen eine Verletzung und Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestände kann durch entsprechende Maßnahmen (vgl. 0) vermieden werden.

Darüber hinaus bietet die umliegende Agrarlandschaft weiträumige und dauerhaft nutzbare Lebensräume für Feldlerche und Wachtel (Abb. 5). Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.



sachsen.de
RAPIS
Raumplanungsinformationssystem

Fachdaten: Digitales Raumordnungsinformationssystem (DIGROK 05/2022),
Landschaftsstruktur Sachsen
Geobasisdaten: DTK10, DTK25, DTK50, DTK100, ATKIS-DOPB
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2022
DTK100/11 - GeoBase/03 - BKG 2013 (daten verändert)

1:15.000
0 330 660
Meter

Abb. 5 weiträumige Agrarlandschaft als Ausweichlebensraum für Feldlerchen und Wachteln (grün), Geltungsbereich (schwarz)

Bodenbrüter (Rohböden)

Der Steinschmätzer wurde mit dem Status „Brutverdacht“ innerhalb der Freiflächen auf dem Gelände der nördlich angrenzenden Straßenmeisterei (außerhalb des Geltungsbereiches) ermittelt. Dieser Bereich ist von der Planung nicht betroffen. Ebenso bleiben die angrenzenden Gewerbeflächen mit Ablagerungen von Schutt, Kies und Sand von der Planung unberührt.

Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Art Steinschmätzer kann ausgeschlossen werden.

4.2.2 Fledermäuse

Die Beseitigung von Gehölzen beschränkt sich auf eine 25 m breite Zufahrt im Nordwesten des Geltungsbereiches zur verkehrlichen Anbindung. Die Altersstruktur der Gehölze ist sehr jung und für eine Ausbildung von Baumhöhlen nicht geeignet. Eine grundsätzliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist durch Fällungen von Bäumen mit bisher unentdeckten Baumhöhlen dennoch möglich. Hierbei ist bei einer nachweislichen Nutzung mit der Schädigung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu rechnen. Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen durch das Vorhaben nicht vor.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann durch entsprechende Maßnahmen (vgl. 0) vermieden werden.

4.2.3 Zauneidechsen

Planoptimierung: Zusammen mit dem Vorhabenträger wurde im Vorfeld entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine Abstandsfläche zur geplanten Bebauung abgestimmt und in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen. Diese wird vorrangig für Entwässerungsanlagen genutzt werden und von Bebauung freigehalten. Hierdurch können negativ wirkende Verschattungseffekte der zukünftigen Bebauung und eine damit einhergehende Habitatentwertung vollständig ausgeschlossen werden. Ausgehend von der Abstandsfläche ist weiterhin eine Abstufung der Gebäudehöhen zwischen 6 bis 13 m zulässig, d.h. je höher die zu errichteten Gebäude desto weiter entfernt ist das Baufeld von der Abstandsfläche, so dass ein Schattenwurf auf die Habitatflächen der Zauneidechsen vollständig ausgeschlossen wird.

Mit Durchführung der Flächenfreimachung ist mit einem Eingriff in den westlichen Gehölzstreifen einschl. des vorgelagerten Saumes im Bereich der Verkehrszufahrt zu rechnen. Eine Anwesenheit von Individuen konnte im Rahmen der Begehungen in diesem Bereich nicht festgestellt werden, aufgrund der Eignung angrenzender Saumbereiche mit nachweislichen Zauneidechsenvorkommen kann eine Schädigung von Individuen durch eventuelle Anwesenheit (Verletzung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Eingriffsbereich konzentriert sich lediglich auf den 25 m breiten Gehölzstreifen mit vorgelagertem Saumbereich. Darüber hinaus bleiben der westliche Gehölzbestand einschließlich seiner vorgelagerten Saumbereiche vollständig erhalten. Für eine Aufwertung der Habitateignung der Saumbereiche werden zusätzliche Strukturelemente angelegt. Eine Störung von Individuen und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG & § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt nicht vor.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) kann durch entsprechende Maßnahmen (vgl. 0) vermieden werden.

4.3 Maßnahmenplanung

Im Artenschutz wird prinzipiell unterschieden zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (V), Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) und artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (FCS). CEF-Maßnahmen sind flächenbezogen und werden noch vor dem Eingriff realisiert, damit die Funktionalität des Lebensraumes zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet bleibt.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich und es sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

Folgende Maßnahmen sollen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern und zusätzlich als Vermeidungs- bzw. Ersatzmaßnahme dienen:

4.3.1 Maßnahmen Vögel

- Gehölzentnahmen finden gemäß der gesetzlichen Gehölzschutzzeit (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) ausschließlich außerhalb der Brutzeit in den Monaten Oktober bis Februar statt. Hierdurch kann die individuenbezogene Betroffenheit (Tötung- & Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.
- Zum Ausschluss der individuenbezogenen Betroffenheit von Brutvögeln auf dem Ackerstandort, als auch zum Ausschluss der Störung angrenzender Bereiche ist der Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit festzulegen. Bei andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung bzw. sind Anpassungseffekte zu erwarten. Durch die angrenzende weiträumige Agrarlandschaft bleibt die räumliche Funktionalität des Lebensraum erhalten.
- Zur Vermeidung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfolgt die Kontrolle der Baubereiche und angrenzender Strukturen vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen (Gehölz- und Bodenbrüter) durch eine ökologische Baubegleitung. Ebenso werden Baumhöhlen, -spalten und -risse auf Nutzungsspuren von Brutvögeln vor den Baumfällungen kontrolliert. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

4.3.2 Maßnahmen Fledermäuse

- Zur Vermeidung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfolgt die Kontrolle von Baumhöhlen, -spalten und -risse vor Durchführung der Baumfällungen auf Nutzungsspuren von Fledermäusen durch eine ökologische Baubegleitung. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

4.3.3 Maßnahmen Zauneidechsen

- Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist vor Baubeginn die Errichtung eines Schutzzaunes zur Abgrenzung des westlichen und östlichen Zauneidechsen-Vorkommens vorzusehen, um potentielle Wanderbewegungen in Richtung des dazwischenliegenden Baufeldes zu unterbinden. Der Zaun ist vor Beginn der Aktivitätszeit im März eines Jahres (je nach Witterung) zu errichten und bis mindestens Oktober instand zu halten. Ein Rückbau innerhalb der Aktivitätszeit kann erst nach vollständigem Abschluß der Bautätigkeiten erfolgen.
- Es werden außerhalb des Baubereiches entlang des westlichen Gehölzstreifens im vorgelagerten Saumbereich strukturelle Aufwertungen vorgenommen. Dies beinhaltet das Auslichten des Strauchbestandes um ca. ein Drittel (auf Stock setzen), das Ablagern des Gehölz-Schnittgutes, das Einbringen von Sandlinsen und Lesesteinhaufen. Diese aufgewerteten Flächen wirken zusätzlich zum Schutzzaun den Bestrebungen des Einwanderns in den Baubereich entgegen. Steinriegel und Totholzhaufen dienen zur Thermoregulation (Sonnenplätze), als Verstecke und zur Überwinterung. Reisigablagerungen (aus den Gehölzrückschnitten) zwischen einzelnen Elementen und Strukturen dienen zum Schutz. Sonnenexponierte Flächen aus grabbarem Material sowie Aufschüttungen aus feinem Kies und Sand ermöglichen die Eiablage auf der Fläche sowie entlang der Habitatelemente.
- Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Individuen aus den flächenhaft beanspruchten Habitaten zu vergrämen. Die in den unmittelbar beanspruchten Bereichen ansässigen Individuen werden in ihrer Aktivitätsphase mittels monatlicher Mahd (mind. 10 cm über GOK) und Beseitigung aller geeigneter Habitatrequisiten (Holzreste, Reisig, Steine, Müll) in die Nachbarflächen vergrämt. Hierzu sind die nördlich und südlich angrenzenden Saumbereiche entlang des westlichen Gehölzstreifens mit Totholz- und Lesesteinhaufen in einem Abstand von 25 m strukturell aufzuwerten. Die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme erfolgt mit einer ökolog. Baubegleitung.

- Vor Beginn und während der Bautätigkeiten ist das Baufeld während der Aktivitätsphase auf Individuen durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Ebenso ist eine regelmäßige Funktionskontrolle des Reptilienzauns durchzuführen. Bei Vorkommen werden die Individuen in sichere Bereiche außerhalb des Baufeldes und des Schutzzauns verbracht.

4.3.4 Übersicht Konflikt- und Maßnahmenplanung

Einzelartenbezogene Betroffenheiten werden in den Einzelartentabellen behandelt. Im Folgenden werden den Konflikten die vermeidenden Maßnahmen zugeordnet:

Tab. 4 Konflikt- und Maßnahmenübersicht

K-1 Schädigung und Tötung Feldlerche

Baubedingter Zugriff auf Niststandorte und die damit einhergehende Tötung von Jungtieren bei Baufeldfreimachung während der Brutzeit.

VAS-1 Bauzeitenregelung (Baubeginn)

Die Bauarbeiten (einschl. bauvorbereitende Baufeldberäumung) sind ausschließlich zwischen August und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit) aufzunehmen.

K-2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Feldlerche/Wachtel bzw. Störung weit verbreiteter Brutvögel in angrenzenden Gehölzen

Baubedingter Zugriff auf Niststandorte auf dem Ackerstandort sowie Störung von Brutvögeln in umgebenden Gehölzstrukturen/Lebensräumen während der Brutzeit.

VAS-1 Bauzeitenregelung (Baubeginn)

Die Bauarbeiten (einschl. bauvorbereitende Baufeldberäumung) sind ausschließlich zwischen August und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit) aufzunehmen.

VAS-2 Bautabuzonen / Baufeldgrenze

Das Baufeld ist zwingend einzuhalten, wobei die Baufeldgrenzen eindeutig zu markieren sind. (z.B. farbig gekennzeichnete Holzpfähle, Bauzaun etc.). Eine zusätzliche Inanspruchnahme ist zu unterlassen.

Zur Bautabuzone gehören der zu erhaltende westliche Gehölzstreifen einschl. des vorgelagerten Saumbereiches und die östlichen Wiesenbereiche im Umfeld des Regenrückhaltebeckens.

VAS-3 ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Kontrolle Baufeld

Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna (Zauneidechsen) durch eine ökologische Baubegleitung.

Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten.

K-3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbrütender Vogelarten sowie Fledermausarten

Zugriff auf Bruten und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen bei Gehölzfällungen/-rodungen.

VAS-4 ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Gehölzkontrollen

Kontrolle von Baumhöhlen, -spalten und -risse vor Durchführung der Baumfällungen auf Nutzungsspuren von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten durch eine ökologische Baubegleitung. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt. Gehölzentnahmen erfolgen ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Gehölzschutzzeiten (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

K-4 Verlust von Ruhestätten und Tötung von Zauneidechsen

Bauzeitlicher Zugriff auf geschützte Lebensstätten sowie Tötung von Zauneidechsen im Saumbereich der Baum-Strauch-Hecke am westlichen Geltungsbereich.

VAS-2 Bautabuzonen / Baufeldgrenze

Das Baufeld ist zwingend einzuhalten, wobei die Baufeldgrenzen eindeutig zu markieren sind. (z.B. farbig gekennzeichnete Holzpflocke, Bauzaun etc.). Eine zusätzliche Inanspruchnahme ist zu unterlassen.

Zur Bautabuzone gehören der zu erhaltende westliche Gehölzstreifen und die östlichen Wiesenbereiche im Umfeld des Regenrückhaltebeckens. Zudem ist die südlich verlaufende Straßenbaumreihe am Rande des Baufeldes eindeutig auszuweisen und ebenfalls mit geeigneten Mitteln vor einer Beeinträchtigung (Flächeninanspruchnahme jeglicher Art) zu schützen.

VAS-3 ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Kontrolle Baufeld

Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna (Zauneidechsen) durch eine ökologische Baubegleitung.

Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten

VAS-5 Reptilienschutzzaun

Errichtung eines bauzeitlichen Schutzzaunes zur Abgrenzung des westlichen Gehölzstreifens einschl. der vorgelagerten Saumstrukturen (Bautabuzone) sowie der östlichen Wiesenbereiche im Umfeld des Regenrückhaltebeckens (Bautabuzone), um Wanderbewegungen in Richtung des dazwischenliegenden Baufeldes zu unterbinden. Der Reptilienzaun ist entlang der Grenzen der Bautabuzonen vor Beginn der Aktivitätszeit im März zu errichten.

VAS-6 Optimierung Habitat Zauneidechsen

Zur Vermeidung des Einwanderns von Individuen in das Baufeld werden außerhalb des Baubereiches entlang des östlichen Gehölzstreifens im vorgelagerten verbleibenden Saumbereich Optimierungsmaßnahmen (zusätzliche Habitatslemente für Zauneidechsen) vorgenommen.

Der Strauchbestand wird fachgerecht um ca. 30 % ausgelichtet, Schnittgut verbleibt auf der Fläche. Steinriegel, Reisig- und Totholzhaufen werden abgelagert. Die Maßnahme wird durch die öBB begleitet.

VAS-7 Vergrämungs- und Umsetzungsmaßnahmen Zauneidechsen

In der Aktivitätsphase sind beanspruchte Habitatflächen schonend zu entwerten, abzuführen und freizufangen. Die Entwertung erfolgt durch monatliche Mahd und Beräumung von vorhandenen Habitatstrukturen (Pessimierung). Etwaig vorkommende Individuen werden in die zuvor aufgewerteten Nachbarflächen verbracht. Die Maßnahmen wird durch eine öBB begleitet und die Umsetzung erfolgt durch qualifizierte Fänger*innen.

4.3.5 Einzelartenprüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der festzustellenden prüfungsrelevanten Arten erfolgt in den Einzelartentabellen im Anhang.

In der Prüfung der ubiquitären Brutvogelarten sind keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig. Die Maßnahmen sind dazu geeignet alle Brutvogelarten vor Zugriffen während der Brut- und Mauserzeit zu schützen.

Aufgrund ausbleibender Hinweise auf konkrete Fledermausvorkommen wird auf eine Einzelartenbetrachtung verzichtet. Vorsorglich erfolgen Gehölzentnahmen nur nach vorheriger Kontrolle durch eine öBB (vgl. 4.3)

Im Ergebnis sind unter Umsetzung der angeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen.

Quellenverzeichnis

- [1] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), „Online-Angebot auf www.artensteckbrief.de als inhaltlicher Bestandteil des Internetportals www.MultiBaseCS.de“, Abruf 2021. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.artensteckbrief.de/>
- [2] Datenportal iDA Umwelt - Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, www.umwelt.sachsen.de, Abfrage 02/2020
- [3] seecon Ing. GmbH, „Kartierung ausgewählter Tiergruppen“, Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal Nord – Stufe 1, Leipzig, 2019 in Zusammenarbeit mit
- [4] Ökologicon – Büro für Ökologie und Geoinformation, ergänzende Erhebungen Zauneidechsen und Brutvögel, A. Eilers, Leipzig, 2020
- [5] seecon Ing. GmbH, Biotop- und Gehölzkartierung, Leipzig, 2020
- [6] Scholz Ingenieurvermessungs GmbH, Leipzig/Halle, 2020
- [7] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Arbeitshilfen. <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>
- [8] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Brutvögel in Sachsen. 2013. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954>
- [9] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Atlas der Säugetiere Sachsens. 2009. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12182>
- [10] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Atlas der Amphibien Sachsens. 2002. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12167>
- [11] Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (2022): RAPIS Umwelt Abfrage
- [12] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), „Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen“. <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>
- [13] Blanke, Ina (2010): Die Zauneidechse, Zwischen Licht und Schatten, Zeitschrift für Feldherpetologie Beihefte, Bielefeld

Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017)

Art-ID	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Artenkategorie	RL	RL	BS	EU	D	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe														Fluchtdistanzen	Datengrundlage	
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	14														29	30	
	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Arten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen.	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen.		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Rote Liste Sachsen 1999	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G=Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (*begründete Abweichung von der Ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Fluchtdistanzen nach FLADE 1984, WITT et al. 1996, HECKENROTH 1995, HANDBÜCHER	Faunistische Erfassungen (2018/2019)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einzelartenprüfung)
525	Corvus corone	Aaskrähe	häufige Brutvogelart	u		B		bg	L	günstig															100-200		
331	Calidris alpina	Alpenstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel		x	x											x	30-100		
460	Turdus merula	Amsel	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig																x	-
293	Tetrao urogallus	Auerhuhn	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	1	J	VRL-I	sg	nicht eingestuft	nicht bewertet	x																
308	Haematopus ostralegus	Austernfischer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B+G		bg	E	nicht bewertet		x	x											x	< 100		
439	Motacilla alba	Bachtelze	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig															< 5-10	x	-
498	Panurus biarmicus	Bartmeise	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		bg	E	günstig			x	x										x	< 5-15		
287	Falco subbuteo	Baumfalke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	2	B		sg	L	günstig	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	> 50-200		
432	Anthus trivialis	Baumpieper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	V	B		bg	G	unzureichend																	
336	Gallinago gallinago	Bekassine	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B		sg	E	schlecht		x	x	x	x		x	x	x					x	10-40		
246	Aythya marila	Bergente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x											x			
435	Anthus spinoletta	Bergpieper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x	x			x	x	x				x			
511	Remiz pendulinus	Beutelmeise	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V		B		bg	E	unzureichend															< 10		
408	Merops apiaster	Bienenfresser	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		sg	E	günstig	x	x	x			x	x			x		x	x	x			
544	Carduelis flammea	Birkenzeisig	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig*															< 10		
292	Tetrao tetrix	Birkhuhn	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	1	J	VRL-I	sg	E	schlecht	x	x			x	x	x	x	x					x			
220	Anser albifrons	Blässgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x				x	x	x					x	400		
303	Fulica atra*	Blässhuhn*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	V	J		bg	G	unzureichend		x	x											x			
449	Luscinia svecica	Blaukehlchen	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	G	günstig		x	x	x	x			x					x	x	10-30		
504	Parus caeruleus	Blaumeise	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig																	
542	Carduelis cannabina	Bluthänfling	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig*																x	-
431	Anthus campestris	Brachpieper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	2	B	VRL-I	sg	E	schlecht							x		x	x		x	x				

Art-ID	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Artenkategorie	RL	RL	BS	EU	D	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe														Fluchtdistanzen	Datengrundlage		
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	14														29	30		
	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf die größten und regelmäßigsten Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigsten Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Rote Liste Sachsen 1999	Berechnungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung; B=Brutvogelspekt, G=Gastvogelspekt, J=Jamesvogelspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (begünstigte Abweichung von der am meisten schematischen Einreihung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Stimpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtröhrländ., Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Fluchtdistanzen nach FLADE 1994, WITT et al. 1996, HECKENROTH 1995, HANDKE mdl.	Faunistische Erfassungen (2019/2019)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einzelartenprüfung)
232	Tadorna tadorna	Brandgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		bg	E	nicht bewertet		x	x											x	50-300			
454	Saxicola rubetra	Braunkehlihen	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	3	B		bg	E	schlecht		x												x	20-40			
233	Aix sponsa	Brautente	sonstige Brutvogelart	n.b.		keine Prüfung		g	nicht relevant	nicht bewertet																		
349	Tringa glareola	Bruchwasserläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel		x	x	x				x	x					x	50-100			
535	Fringilla coelebs	Buchfink	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig																		
415	Dendrocopos major	Buntspecht	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																		
523	Coloeus monedula	Dohle	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	3	B		bg	G	unzureichend	x	x					x		x	x	x				< 10-20			
337	Gallinago media	Doppelschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel			x	x			x	x										
482	Sylvia communis	Dorngrasmücke	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig																x	-	
476	Acrocephalus arundinaceus	Drosselohrsänger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	B		sg	G	günstig		x	x	x										x	10-30			
344	Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x	x				x							x			
518	Garrulus glandarius	Eichelhäher	häufige Brutvogelart	u		B		bg	L	günstig																x	-	
247	Somateria mollissima	Eiderente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x												x			
250	Clangula hyemalis	Eisente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x												x			
407	Alcedo atthis	Eisvogel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	3	J	VRL-I	sg	G	unzureichend		x	x												x	20-80		
519	Pica pica	Elster	häufige Brutvogelart	u		B		bg	L	günstig																	< 20-50	
541	Carduelis spinus	Erlenzeisig	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																		
296	Phasianus colchicus	Fasan	häufige Brutvogelart	n.b.		B		bg	G	nicht bewertet																		
424	Alauda arvensis	Feldlerche	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	V	B		bg	G	unzureichend							x	x		x	x				x	x	x	
469	Locustella naevia	Feldschwirl	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	unzureichend																	< 10-20	
533	Passer montanus	Feldsperling	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig																x	-	
547	Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																	< 10-25	
282	Pandion haliaetus	Fischadler	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	E	günstig	x	x	x												x	400-600		
491	Phylloscopus trochilus	Fitis	häufige Brutvogelart (A)	V	V	B		bg	G	günstig																x	-	
315	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B		sg	G	unzureichend		x	x					x	x					x	< 10-30			
374	Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	2	B	VRL-I	sg	E	unzureichend																	10-100	
351	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	2	B		sg	E	schlecht		x	x												x	30-100		
257	Mergus merganser	Gänseäger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B+G		bg	E	günstig		x	x												x	> 100-300		
510	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																	< 10	
483	Sylvia borin	Gartengrasmücke	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig																		
453	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	V	B		bg	G	günstig																	10-20	
438	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																	15-50	
477	Hippoboscus icterina	Gelbspötter	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	V	B		bg	G	unzureichend*																	< 10	
551	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig																		
537	Serinus serinus	Girfitz	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig																	< 10	
556	Emberiza citrinella	Goldammer	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig	x	x				x	x		x	x				x	< 10	x	-	
319	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel		x	x				x		x								(30)-50	
564	Miliaria calandra	Graumammer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	2	J		sg	E	günstig							x		x	x					x	10-40		

Art-ID	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Artenkategorie	RL	RL	BS	EU	D	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe														Fluchtdistanzen	Datengrundlage		
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	14														29	30		
				Rote Liste Sachsen 2013/2015	Rote Liste Sachsen 1999	Berechnungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung, B=Brutvogelstatus, G=Gastvogelstatus, J=Jamesvogelstatus	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (begründete Abweichung von der amonsten schematischen Einreihung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Stümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtröhrländ., Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Stedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Fluchtdistanzen nach FLADE 1994, WITT et al. 1996, HECKENROTH 1995, HANDBKE mdl.	Faunistische Erfassungen (2019/2019)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einzelartenprüfung)
222	Anser anser*	Graugans*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B+G		bg	L	günstig			x	x			x	x	x					x	> 100-> 200			
206	Ardea cinerea	Graureiher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B+G		bg	E	günstig	x	x	x	x			x	x	x					x	< 50-> 150			
494	Muscicapa striata	Grauschnäpper	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig															10-20			
412	Picus canus	Grauspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J	VRL-I	sg	G	günstig	x	x				x	x					x						
343	Numenius arquata	Großer Brachvogel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	1	B+G		sg	E	nicht bewertet		x	x	x			x	x	x					x	70-200			
539	Carduelis chloris	Grünfink	häufige Brutvogelart (A)	u	V	B		bg	G	günstig																	NG	-
485	Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		bg	E	nicht bewertet	x	x							x	x								
347	Tringa nebularia	Grünschenkel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		B+G		bg	E	nicht bewertet			x	x	x				x	x								
413	Picus viridis	Grünspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J		sg	G	günstig	x	x				x	x				x				30-60	NG	-	
272	Accipiter gentilis	Habicht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J		sg	L	günstig	x	x	x												> 50-200			
496	Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet	x	x																
422	Galerida cristata	Haubenerle	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	J		sg	E	schlecht							x		x	x	x				< 10			
502	Parus cristatus	Haubenmeise	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig															< 10-20			
188	Podiceps cristatus	Haubentaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B+G		bg	L	günstig		x	x											x	10-> 80			
452	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig															< 10-15	x	-	
532	Passer domesticus	Hausperling	häufige Brutvogelart (A)	V	V	B		bg	G	günstig															< 5	x	-	
444	Prunella modularis	Heckenbraunelle	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig															< 5-10			
423	Lullula arborea	Heidelerche	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	2	B	VRL-I	sg	G	unzureichend	x					x			x			x	x		< 10-20			
365	Larus fuscus	Heringsmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R		B+G		bg	E	unzureichend																	x	
213	Cygnus olor*	Höckerschwan*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J		bg	L	günstig		x	x	x			x	x	x					x	wild: > 200; Parks: < 5			
387	Columba oenas	Hohtaube	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B		bg	G	günstig	x	x							x						30-100			
334	Philomachus pugnax	Kampfläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel		x	x	x			x	x	x					x	40-80			
225	Branta canadensis	Kanadagans	häufige Brutvogelart			keine Angabe		bg	nicht bewertet	nicht bewertet		x						x	x									
549	Carpodacus erythrinus	Karminimpel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		sg	E	nicht bewertet	x	x	x	x											< 10-20			
552	Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																		
323	Vanelus vanellus	Kiebitz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B+G		sg	E	schlecht		x	x	x	x		x	x	x	x				x	30-100			
320	Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x	x					x									
481	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig*																	x	-
507	Sitta europaea	Kleiber	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig															< 10			
299	Porzana parva	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet			x	x										x				
419	Dendrocopos minor	Kleinspecht	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig															10-30			
240	Anas querquedula	Knäkente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	1	B+G		sg	E	schlecht		x	x	x			x	x						x	> 100			

Art-ID	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Artenkategorie	RL	RL	BS	EU	D	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe														Fluchtdistanzen	Datengrundlage				
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	14														29	30				
				Rote Liste Sachsen 2013/2015	Rote Liste Sachsen 1999	Berachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung, B=Brutvogelstatus, G=Gastvogelstatuspekt, J=Jamesvogelstatuspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (begrunder Abweichung von der ansonsten schematischen Einreihung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Stimpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magergras	Grünland, Grünanlagen	Feuchtröhrländ, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Stellungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Fluchtdistanzen nach FLADE 1994, WITT et al. 1996, HECKENROTH 1995, HANDKE indl.	Faunistische Erfassungen (2019/2019)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einzelartenprüfung)		
398	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	1	J		sg	E	schlecht	x					x	x		x	x	x					50-100				
456	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B		bg	E	schlecht						x			x	x			x	x		10-30	x	-		
352	<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel		x	x											x						
309	<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.		B+G	VRL-I	sg	E	nicht bewertet			x																	
367	<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R (als Weißkopfmöwe)	B+G		bg	E	unzureichend		x	x						x					x						
183	<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x											x						
540	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig															< 10-20	x	-			
238	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	V	J		bg	L	günstig*	x	x	x	x			x	x		x				x						
386	<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	häufige Brutvogelart	n.b.		B		bg	L	günstig*																x	-			
364	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	R	B+G		bg	E	unzureichend		x	x						x					x						
332	<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x																	
500	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmäuse	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig															< 10					
402	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R		B+G		sg	E	nicht bewertet				x	x	x	x	x	x	x				x		50-100				
474	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohsänger	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig*																				
243	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	V	J		bg	L	schlecht		x	x											x		50-100				
520	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	J		bg	L	günstig	x	x								x										
503	<i>Parus ater</i>	Tannenmause	häufige Brutvogelart (A)	u	V	B		bg	G	günstig															< 10					
302	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle (Teichhuhn)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	J		sg	G	günstig		x	x	x										x						
475	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																< 10				
327	<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x												x					
251	<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x												x					
497	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig															< 10-20					
378	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	0	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet	nicht bewertet															40-100					
298	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B	VRL-I	sg	E	schlecht			x	x											x					
389	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	L	günstig															< 2-10					
284	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J		sg	L	günstig	x	x					x	x	x	x	x	x	x	x	x	30-100				
390	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3		B		sg	G	schlecht	x	x				x				x				x		5-25				
340	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	0	G		sg	nicht bewertet	nicht bewertet		x	x	x				x						x		50-80				
426	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	B		sg	E	günstig		x	x											x	x	< 10				

Art-ID	Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	Artenkategorie	RL	RL	BS	EU	D	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe													Fluchtdistanzen	Datengrundlage			
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	14													29	30			
	* Hervorgehoben als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Populationen mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorgehoben als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Rote Liste Sachsen 1999	Berachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung; B=Brutvogelaspekt, G=Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (* begründete Abweichung von der Jahreslisten schematischen Einreihung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Stümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtröhrländ, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Fluchtdistanzen nach FLADE 1994, WITT et al. 1996, HECKENROTH 1995, HANDEKE m.d.	Faunistische Erfassungen (2018/2019)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einzelartenprüfung)
443	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig																		
404	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B	VRL-I	sg	E	günstig	x														5-10			
490	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	häufige Brutvogelart (A)	u		B		bg	G	günstig																x	-	
200	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B	VRL-I	sg	E	unzureichend			x	x														
221	Anser erythropus	Zwerggans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel			x				x	x	x									
360	Larus minutus	Zwergmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x															
255	Mergus albellus	Zwergsäuger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x															
495	Ficedula parva	Zwergschnäpper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	E	unzureichend	x																	
335	Lymnocyptes minimus	Zwergschnefpe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel		x	x	x	x		x	x	x	x								
214	Cygnus columbianus	Zwergschwan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x			x	x	x						100-300			
376	Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	0	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet		x	x															
326	Calidris minuta	Zwergstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel		x	x															
187	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B+G		bg	G	günstig		x	x												50-100			

* Die Betroffenheit der walvorbreiteten BV-Arten findet im Text überschlägig Beachtung. Sie wird anhand der Art des Eingriffes (z.B. Gehölzfällungen) in Gegenüberstellung zur BV-Gilde (z.B. Freibrüder/Höhlenbrüder) ermittelt und mit Vermeidungsmaßnahmen bedacht.

NG = Nahrungsgast

Art-ID	Artengruppe	Artname	Artname	RL	EU	D	Erhaltungszustand	Habitatkomplexe													Datengrundlage				
1	2	3	3	5	6	7	8	9													18				
Art-ID	Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodiotope	Bergbiodiotope	Faunistische Erfassungen (2018/2019)	im Wirkraum des Bauvorhabens (Einzelartenprüfung)	
16586	Schmetterlinge	Hipparchia alcyone	Kleiner Waldportier	1		sg	<i>schlecht</i>						x												
16940	Schmetterlinge	Zygaena angelicae	Ungeringeltes Kronwicken-Widderchen	1		sg	<i>schlecht</i>							x											
26963	Schmetterlinge	Argynnis laodice	Östlicher Perlmutterfalter	nb		sg	<i>unbekannt</i>					x													

!!* nach FFH-RL prioritäre Arten

Anlage 3 - Einzelartenprüfung

Um inhaltliche und formale Wiederholungen einzuschränken, wurden Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und ähnlichen Verhaltensweisen zusammengefasst und gemeinsam auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft. Die gemeinsam geprüften Artengruppen sind in der jeweiligen Tabellenbeschriftung ersichtlich und bei den artspezifischen Beschreibungen aufgeführt.

Horstbrüter

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	* RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	* RL Sachsen
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> Günstig <input type="checkbox"/> Unzureichend	
<input type="checkbox"/> Schlecht <input type="checkbox"/> Nicht bewertet	
2. Charakterisierung	Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitat	
in vielfältig strukturierten Landschaften mit Wechsel von offenen und bewaldeten Bereichen	
Brutplatz:	Baumbrüter; Nest in Waldändern lichter Altholzbestände (meist Laubwälder), im Bereich von großen Ackergebieten auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten
Nahrungsgebiet:	Äcker, Straßenränder (Verkehrsofopfer)
Artspezifisches Verhalten	
Wanderung:	Kurzstreckenzieher, Überwinterung auch südwestlich der Elbe; Ankunft im Brutgebiet Ende Februar; Heimzug bis Ende April
Fortpflanzungszeit:	Mitte März bis Anfang Mai
Entwicklungsdauer:	31-38 Tage
Anzahl Reproduktion im Jahr:	eine Jahresbrut
Aufzuchtzeit:	45-50 Tage
Rotmilane bauen eigene Nester (Horste), können aber auch Horste anderer Arten übernehmen. verfügen in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Verlust an Nistplätzen, Verinselung	
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen	
Deutschland: 12.000 bis 18.000 BP	
Sachsen: 800 bis 1.100 BP	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen als Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
	Südbeck et. al. (2005)
	Südbeck et. al. (2005) LANUV (2021)

Prüfung der o.g. Arten		
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Die umliegende Agrarlandschaft bietet ausreichende Nahrungsflächen.	
	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja

Höhlenbrüter (Bäume)

Höhlenbrüter (Bäume)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Günstig <input type="checkbox"/> Unzureichend
<input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL Sachsen <input type="checkbox"/> Schlecht <input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung	Quellen:
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Dieser Gilde gehören u.a. die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an: Kohlmeise, Star Es handelt sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen und/oder Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und zum Teil auch in künstlichen Nisthilfen brüten. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Alle Arten unterliegen den gleichen potenziellen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen.	
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen Deutschland: Alle Arten sind bundesweit weit verbreitet und häufig. Sachsen: Alle Arten sind in Sachsen häufig, weit und gleichmäßig verbreitet.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich	

Prüfung der o.g. Arten		
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bei der Fällung von nachweislich besetzten Baumhöhlen wird der Verbotstatbestand einschlägig.	
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	VAS-4 ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Gehölzkontrollen	
	Kontrolle von Baumhöhlen, -spalten und -risse vor Durchführung der Baumfällungen auf Nutzungsspuren von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten durch eine ökologische Baubegleitung. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt. Gehölzentnahmen erfolgen ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Gehölzschutzzeiten (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)	
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja

Bodenbrüter (Äcker)

Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	3 RL Deutschland
<input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung	Quellen:
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
Habitat	
Hauptsächlich Grünland, Äcker. Hochmoore, Heiden, Salzwiesen, größere Waldlichtungen	
Brutplatz:	Bodenbrüter, Nest in niedriger Gras - und Krautvegetation
Nahrungsgebiet:	
Artspezifisches Verhalten	
Wanderung:	Kurzstreckenzieher
Fortpflanzungszeit:	Anfang April bis Ende Juli (Zweitbrut)
Entwicklungsdauer:	13
Anzahl Reproduktion im Jahr:	2
Aufzuchtzeit:	11
saisonale Monogamie	
Allgemeine Gefährdungsursachen	
Intensivierung der LW, Pestizideinsatz, Versiegelung	
	Südbeck et. al. (2005)
	Südbeck et. al. (2005)
	LfULG (2013)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen	
in Sachsen flächendeckend verbreitet, 80.000-160.000 BP	
	LfULG (2013)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	3 RL Deutschland
<input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen
Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung	Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Habitat Hauptsächlich Grünland, Äcker, Hochmoore, Heiden, Salzwiesen, größere Waldlichtungen Brutplatz: Bodenbrüter, Nest in niedriger Gras - und Krautvegetation Nahrungsgebiet:	Südbeck et. al. (2005)
Artspezifisches Verhalten Wanderung: Kurzstreckenzieher Fortpflanzungszeit: Anfang April bis Ende Juli (Zweitbrut) Entwicklungsdauer: 13 Anzahl Reproduktion im Jahr: 2 Aufzuchtzeit: 11 saisonale Monogamie	Südbeck et. al. (2005)
Allgemeine Gefährdungsursachen Intensivierung der LW, Pestizideinsatz, Versiegelung	LfULG (2013)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen in Sachsen flächendeckend verbreitet, 80.000-160.000 BP	LfULG (2013)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen, potenzielle Nutzung der Ackerfläche möglich	

Prüfung der o.g. Arten	
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Baubedingter Zugriff auf Niststandorte und die damit einhergehende Tötung von Jungtieren bei Baufeldfreimachung während der Brutzeit. Konfliktvermeidende Maßnahmen: VAS-1 Bauzeitenregelung (Baubeginn) Die Bauarbeiten (einschl. bauvorbereitende Baufeldberäumung) sind ausschließlich zwischen August und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit) aufzunehmen.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein VAS-1 Bauzeitenregelung (Baubeginn) Die Bauarbeiten (einschl. bauvorbereitende Baufeldberäumung) sind ausschließlich zwischen August und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit) aufzunehmen. VAS-3 ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Kontrolle Baufeld Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna (Zauneidechsen) durch eine ökologische Baubegleitung. Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten. CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die umliegende Agrarlandschaft bietet weiträumige und dauerhaft nutzbare Lebensräume.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig? <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja	

Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Rote Liste Status</td> <td style="width: 33%;">Einstufung</td> <td style="width: 33%;">Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td>V RL Deutschland</td> <td><input type="checkbox"/> Günstig</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend</td> </tr> <tr> <td>3 RL Sachsen</td> <td><input type="checkbox"/> Schlecht</td> <td><input type="checkbox"/> Nicht bewertet</td> </tr> </table>	Rote Liste Status	Einstufung	Erhaltungszustand Sachsen	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
Rote Liste Status	Einstufung	Erhaltungszustand Sachsen								
V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend								
3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet								
2. Charakterisierung	Quellen:									
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Habitat Heiden, Dünengebiete, Streuobstwiesen, Waldlichtungen, Leitungstrassen, Ruderalflächen, Brachflächen, mageres Grünland, sukzessierende Kiesgruben, Steinbrüche und naturnahe Gärten, lineare Strukturen wie Bahndämme, Wegraine Artspezifisches Verhalten sehr Standorttreu, Ausbreitung und Wanderung erfolgt überwiegend durch Subadulte Aktivitätsbeginn ab Anfang März Eiablage zwischen Ende Mai und August, erste Schlüpflinge ab Juli möglich, Hauptschlupfzeit August bis September, Beginn Winterruhe ab Anfang August, Schlüpflinge bis Oktober aktiv. Allgemeine Gefährdungsursachen Lebensraumverluste durch Eutrophierung, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, Erschließung von Unland und Brachflächen	Gellerman & Schreiber (2007) Schneeweiß et. Al. (2014) Schneeweiß et. Al. (2014) BfN (2019)									
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen In Deutschland und Sachsen weit verbreitet.										
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich										

Prüfung der o.g. Arten	
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Baubedingter Zugriff auf potenzielle Lebensräume. Bei Anwesenheit von Individuen wird der Verbotstatbestand einschlägig.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:
	VAS-2 Bautabuzonen / Baufeldgrenze Das Baufeld ist zwingend einzuhalten, wobei die Baufeldgrenzen eindeutig zu markieren sind. (z.B. farbig gekennzeichnete Holzpflocke, Bauzaun etc.). Eine zusätzliche Inanspruchnahme ist zu unterlassen. Zur Bautabuzone gehören der zu erhaltende westliche Gehölzstreifen und die östlichen Wiesenbereiche im Umfeld des Regenrückhaltebeckens. Zudem ist die südlich verlaufende Straßenbaumreihe am Rande des Baufeldes eindeutig auszuweisen und ebenfalls mit geeigneten Mitteln vor einer Beeinträchtigung (Flächeninanspruchnahme jeglicher Art) zu schützen.
	VAS-3 ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Kontrolle Baufeld Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna (Zauneidechsen) durch eine ökologische Baubegleitung. Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten
	VAS-5 ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Kontrolle Baufeld Errichtung eines bauzeitlichen Schutzzaunes zur Abgrenzung des westlichen Gehölzstreifens einschl. der vorgelagerten Saumstrukturen (Bautabuzone) sowie der östlichen Wiesenbereiche im Umfeld des Regenrückhaltebeckens (Bautabuzone), um Wanderbewegungen in Richtung des dazwischenliegenden Baufeldes zu unterbinden. Der Reptilienzaun ist entlang der Grenzen der Bautabuzonen vor Beginn der Aktivitätszeit im März zu errichten.
	VAS-7 Vergrämungs- und Umsetzungsmaßnahmen Zauneidechsen In der Aktivitätsphase sind beanspruchte Habitatflächen schonend zu entwerten, abzuzäunen und freizufangen. Die Entwertung erfolgt durch monatliche Mahd und Beräumung von vorhandenen Habitatstrukturen (Pessimierung). Etwaig vorkommende Individuen werden in die zuvor aufgewerteten Nachbarflächen verbracht. Die Maßnahmen wird durch eine öBB begleitet und die Umsetzung erfolgt durch qualifizierte Fänger*innen.
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Baubedingter Zugriff auf potenzielle Lebensräume.
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	VAS-2 Bautabuzonen / Baufeldgrenze Das Baufeld ist zwingend einzuhalten, wobei die Baufeldgrenzen eindeutig zu markieren sind. (z.B. farbig gekennzeichnete Holzpfähle, Bauzaun etc.). Eine zusätzliche Inanspruchnahme ist zu unterlassen. Zur Bautabuzone gehören der zu erhaltende westliche Gehölzstreifen einschl. des vorgelagerten Saumbereiches und die östlichen Wiesenbereiche im Umfeld des Regenrückhaltebeckens.
	VAS-2 Bautabuzonen / Baufeldgrenze Zur Vermeidung des Einwanderns von Individuen in das Baufeld werden außerhalb des Baubereiches entlang des östlichen Gehölzstreifens im vorgelagerten verbleibenden Saumbereich Optimierungsmaßnahmen (zusätzliche Habitatslemente für Zauneidechsen) vorgenommen. Der Strauchbestand wird fachgerecht um ca. 30 % ausgelichtet, Schnittgut verbleibt auf der Fläche. Steinriegel, Reisig- und Totholzhaufen werden abgelagert. Die Maßnahme wird durch

Prüfung der o.g. Arten		
die öBB begleitet.		
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Die angrenzenden Saumstrukturen bleiben vom Eingriff unberührt und der räumlich funktionelle Lebensraum aufgrund der strukturellen Aufwertungen vollständig erhalten.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja	